

Sitzung des Gemeinderates am 20.09.2017	Beratungsunterlage TOP: 4		Bearbeiterin:	Datum: 14.08.2017	
	Drucksache-Nr.: 92 /2017		Frau Haug		
	nichtöffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	BM:	10:	20:

## Einführung des Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR)

### a) Beschluss der Teilhaushaltsstruktur

### b) Regelungen zur Vermögensbewertung (Bewertungseckpunkte)

#### Allgemeines

Der Gemeinderat hat am 07.05.2014 den Grundsatzbeschluss zur Einführung des Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens zum 01.01.2019 gefasst. Es folgte am 20. Januar 2016 der Beschluss mit der Einführung des NKHR das komplette Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesen einschließlich der Steuerveranlagung auf die Finanzsoftware FINANZ+ der Firma DATA-PLAN umzustellen.

Mit der Einführung des NKHR haben die Kommunen ihre Bücher in Form der doppelten Buchführung darzustellen (§ 77 Abs. 3 der Gemeindeordnung GemO). Aus § 95 Abs. 2 GemO wird ersichtlich, dass der Jahresabschluss aus einer Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung (Bilanz) besteht (Drei-Komponenten-Rechnung).

Die Ergebnisrechnung beinhaltet die ergebniswirksamen Vorgänge der Verwaltungstätigkeit. Sie ist mit einer Gewinn- und Verlustrechnung vergleichbar. Ihr Ergebnis erhöht oder reduziert die Kapitalpositionen in der Vermögensrechnung (Bilanz). Die Ergebnisrechnung übernimmt im Wesentlichen die Funktion des Verwaltungshaushalts.

Die Finanzrechnung erhält sämtliche Ein- und Auszahlungen eines Jahres. Sie gibt Auskunft über die Liquiditätslage. Die Finanzrechnung übernimmt mit der Investitions- und Finanzierungsabrechnung Elemente des Vermögenshaushalts sowie die zahlungswirksamen Vorgänge der Ergebnisrechnung.

Die Vermögensrechnung (Bilanz) beinhaltet wie die kaufmännische Bilanz die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung.

## **a) Beschluss der Teilhaushaltsstruktur**

### Sachverhalt

Die Gemeindeverwaltung hat mit der Entwicklung der künftigen Haushaltsstruktur begonnen. Im Mittelpunkt des künftigen Haushalts stehen Produktgruppen. Diese lösen unsere bisherigen Unterabschnitte ab und sind durch den kommunalen Produktplan Baden-Württemberg verbindlich vorgegeben.

Der Gesamthaushalt ist in Teilhaushalte aufzuteilen. Den Teilhaushalten sind die Produkte zuzuordnen. Nach § 4 GemHVO muss jeder Gesamthaushalt aus mindestens zwei Teilhaushalten bestehen.

Auf dieser Grundlage hat die Verwaltung die in der Anlage 1 beigefügte Teilhaushaltsstruktur erarbeitet. Es sind die 3 Teilhaushalte mit den dazugehörigen Produkten dargestellt. Der Produktbereich 11 „Innere Verwaltung“ und der Produktbereich 61 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ bilden je einen Teilhaushalt, der dritte Teilhaushalt enthält alle externe Fachprodukte vom Produktbereich 12 „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ bis zum Produktbereich 57 „Wirtschaft und Tourismus“

In der Sitzung wird die Verwaltung das Neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen und insbesondere die Teilhaushaltsstruktur vorstellen und erläutern.

### Finanzielle Auswirkungen

Keine

### Beschlussvorschlag

1. Der in der Anlage 1 beigefügten Teilhaushaltsstruktur wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt auf der Grundlage der in der Anlage beigefügten Teilhaushaltsstruktur weiterzuarbeiten und den Haushaltsplan zu erarbeiten.

## **b) Regelungen zur Vermögensbewertung (Bewertungseckpunkte)**

### Sachverhalt

Für die Vermögensbewertung hat die Verwaltung die beigefügten Bewertungseckpunkte für die Gemeinde Freudental erarbeitet. Die Bewertungseckpunkte stützen sich ganz wesentlich auf den Leitfaden zur Bilanzierung, der von Vertretern aus Gemeinden, Städten und Landkreisen sowie den kommunalen Landesverbänden, des Datenverarbeitungsverbands, der Gemeindeprüfungsanstalt und dem Innenministerium erarbeitet wurde und mit der Lenkungsgruppe NKHR abgestimmt ist.

Die Bewertungseckpunkte bilden eine wesentliche Grundlage für die erforderliche Vermögensbewertung, die ab Oktober 2017 in Zusammenarbeit mit drei Studenten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung erfolgen wird. Sie greifen die inzwischen geltenden Erleichterungs- und Vereinfachungsmöglichkeiten auf und berücksichtigen die neuesten Änderungen der GemHVO.

Ziel ist die Erstaufnahme des Vermögens möglichst effizient, aber trotzdem sicher durchzuführen und dabei den Blick auf die langfristigen haushaltsrechtlichen Gesamtwirkungen nicht außer Acht zu lassen.

### Finanzielle Auswirkungen

Keine

### Beschlussvorschlag

1. Den in der Anlage 2 beigefügten Bewertungseckpunkten der Gemeinde Freudental wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt auf der Grundlage der in der Anlage 2 beigefügten Bewertungseckpunkte weiterzuarbeiten und das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinde Freudental zu bewerten.